

HPV-Impfprogramm der Gesundheitsdirektion des Kantons Zug

**(Kantonales Impfprogramm gegen humane Papillomaviren
vom 10. Juli 2008)**

Impressum

Herausgeber
Gesundheitsdirektion des Kantons Zug

Projektgruppe
Dr. med. Rudolf Hauri, Kantonsarzt
lic. iur. Jacques Luchsinger, Stv. General-
sekretär
Dr. pharm. Luděk Čáp, Heilmittelinspektor
Matthias Meyer, Leiter Gesundheitsamt
Dr. med. Svend Capol, Vertreter Ärzte-
Gesellschaft des Kantons Zug
Dr. med. Urs Rebmann, Vertreter Schulärzte

Inhalt

- 1. HPV-Impfung**
- 2. Pfeiler des Impfprogramms gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)**
- 3. Information der Zielgruppen und der Eltern/gesetzlichen Vertretung**
- 4. Zentraler Einkauf der Impfstoffe**
- 5. Vollständigkeit der Impfung (drei Injektionen, gemäss Empfehlungen BAG und EKIF)**
- 6. Leistung und Pflichten der Programmträger, impfenden Ärzteschaft und Krankenversicherer**
- 7. Datenerhebung, Abrechnung, Informations- und Finanzflüsse**

Schema Datenerhebung, Abrechnung, Informations- und Finanzflüsse

1. HPV-Impfung

Es besteht die Möglichkeit, sich gegen humane Papillomaviren (HPV), die an der Entstehung von Gebärmutterhalskrebs und Genitalwarzen beteiligt sind, zu impfen. Die Impfung erfordert die Verabreichung von drei Dosen des Impfstoffs innert etwa eines halben Jahres und verhindert das Eindringen von HPV-Viren in die Schleimhaut. Sie ist deshalb nur wirksam und sinnvoll, wenn sie **vor** einer HPV-Infektion vorgenommen wird, wobei die Viren beim Geschlechtsverkehr mit infizierten Personen übertragen werden. Von der sexuell aktiven Bevölkerung stecken sich mehr als 70 Prozent im Laufe ihres Lebens mit HPV an.

Die Eidgenössische Kommission für Impffragen (EKIF) hat empfohlen, die Impfung gegen HPV für Mädchen im Alter von 11 bis 14 Jahren in den Leistungskatalog der obligatorischen Krankenpflegeversicherung aufzunehmen. Im November 2007 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) beschlossen, die HPV-Impfung ab Januar 2008 für Mädchen im Schulalter und begrenzt bis 2012 für 15- bis 19-jährige Frauen kassenpflichtig zu erklären, sofern die Impfung im Rahmen eines kantonalen Programms durchgeführt wird.

Der Kanton Zug beginnt mit dem Impfprogramm im Schuljahr 08/09 - somit im August 2008. Bereits seit dem 01.01.2008 applizierte Impfungen werden nachträglich aufgenommen, sofern die Voraussetzungen gemäss kantonalem Impfprogramm erfüllt sind.

2. Pfeiler des Impfprogramms gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)

- Information der Zielgruppen und der Eltern/gesetzlichen Vertretung
- Zentraler Einkauf der Impfstoffe
- Vollständigkeit der Impfung (drei Injektionen, gemäss Empfehlungen BAG und EKIF)
- Definition der Leistung und Pflichten der Programmträger, der impfenden Ärzteschaft und der Krankenversicherer
- Regelung der Datenerhebung, der Abrechnung sowie der Informations- und Finanzflüsse

3. Information der Zielgruppen und der Eltern/gesetzlichen Vertretung

Durch Medienmitteilungen und Publikationen im Amtsblatt wird die Öffentlichkeit auf die Möglichkeit der HPV-Impfung aufmerksam gemacht. Zudem werden der vom BAG zur Verfügung gestellte allgemeine Flyer sowie der ausführlichere kantonalisierte Basler Flyer über die Schulen, Arztpraxen und Beratungsstellen gestreut. Des Weiteren wird die ausführliche Basler Informationsbroschüre den Fachleuten, Fachstellen und Beratungsstellen zur Verfügung gestellt. Die Schulärztinnen und Schulärzte werden die HPV-Impfung im Rahmen der schulärztlichen Kontrolle ebenfalls empfehlen bzw. den Impfstatus der Schülerinnen überprüfen.

4. Zentraler Einkauf der Impfstoffe

Der Kanton Zug ist den mehrfach angepassten Verträgen zwischen GDK und den Impfstoffherstellern vom 10. April 2008, 25. März 2009 und 15. April 2010 jeweils beigetreten und kauft die Impfstoffe direkt von den Herstellern, um sie der impfenden Ärzteschaft kostenlos zur Verfügung zu stellen. Damit der Kanton, der über keine eigenen Lagermöglichkeiten verfügt, zumindest vorläufig keine Lagerverträge mit Dritten abschliessen muss, konnte er mit den Impfstoffherstellern Anschlussverträge zu den GDK-Verträgen abschliessen. Diese Anschlussverträge regeln die direkte Bestellung durch die Ärzteschaft und die Auslieferung der Impfstoffe über die Hersteller.

5. Vollständigkeit der Impfung (drei Injektionen, gemäss Empfehlungen BAG und EKIF)

Der Kanton Zug ist dem Vertrag zwischen GDK und santésuisse vom 10. April 2008 sowie den jeweiligen Vertragsanpassungen vom 25. April 2009 und vom 28. April 2010 beigetreten. Zuger Ärztinnen und Ärzte, die HPV-Impfungen anbieten wollen, benötigen eine entsprechende Bewilligung des Kantonsarztes. Diese Bewilligung beinhaltet auch das Erfordernis der Impfkomplettierung. Das Erreichen der Impfvollständigkeit, d. h. die Verabreichung der empfohlenen drei Impfdosen, liegt grundsätzlich im Aufgabenbereich der Impfärzteschaft. In der Rechnungsstellung der Leistungserbringer an den Kanton ist ein automatischer Mechanismus zur Vollständigkeitskontrolle eingebaut, indem alle Impfleistungen zusammen fakturiert werden und zwar im Normalfall erst, wenn alle drei Impfdosen verabreicht worden sind. Einzelrechnungen pro Impfling müssen speziell begründet werden.

6. Leistung und Pflichten der Programmträger, impfenden Ärzteschaft und Krankenversicherer

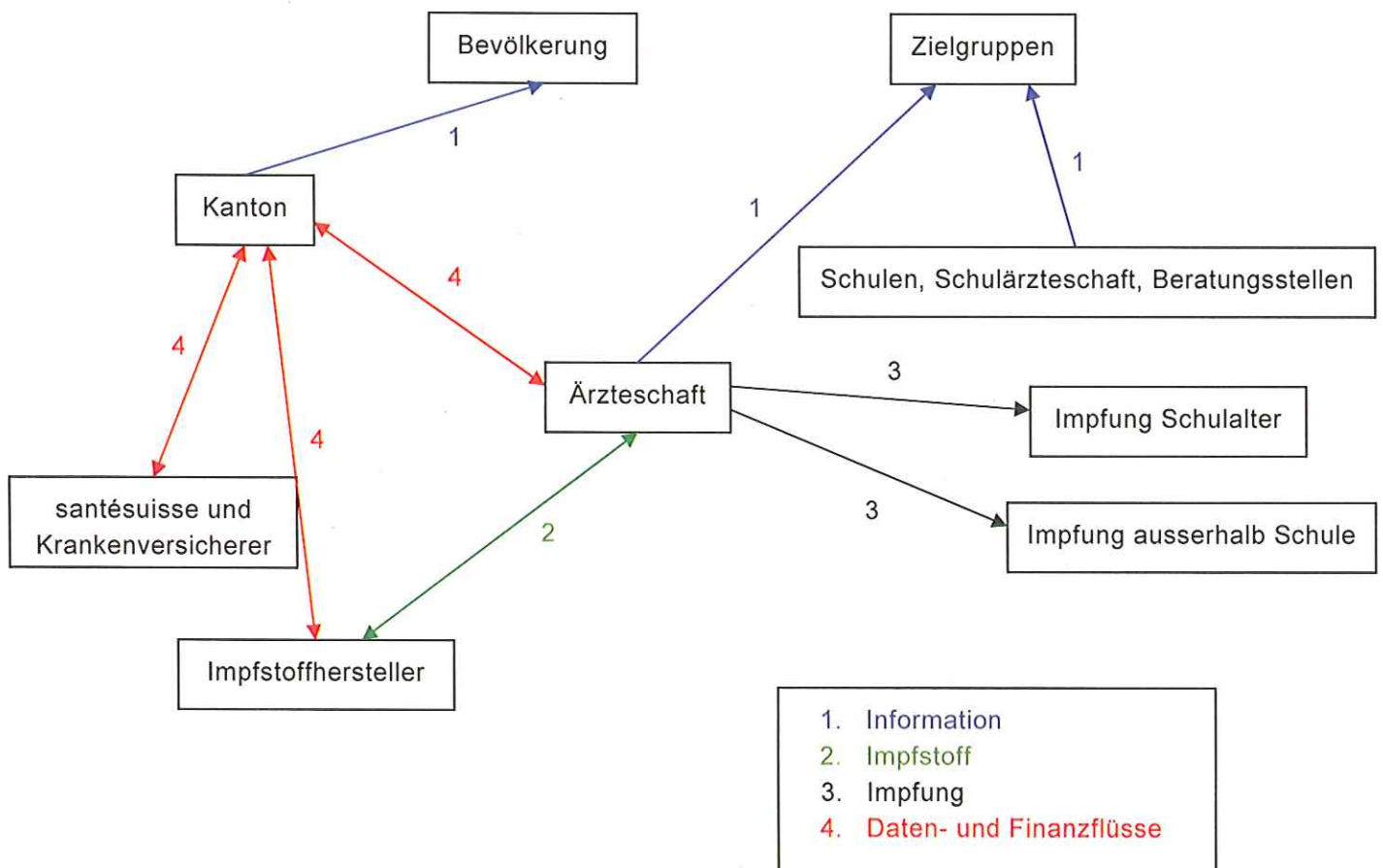
Die Leistungen und Pflichten der impfenden Ärzteschaft sowie der Krankenversicherer sind im Vertrag mit santésuisse resp. der Bewilligung des Kantonsarztes festgehalten. Die Impfungen werden grundsätzlich von der niedergelassenen Ärzteschaft mit formeller Ermächtigung der einzelnen Ärztin bzw. des einzelnen Arztes vorgenommen, schulärztliche Impfungen finden seit Jahren nicht mehr statt und werden alleine wegen der HPV-Impfung nicht wieder eingeführt. Mit dem Bewilligungsgesuch resp. der erteilten Bewilligung des Kantonsarztes anerkennt die impfende Ärzteschaft ausdrücklich ihre Pflichten hinsichtlich Aufklärung, Vollständigkeit der Impfung und Datenlieferung. Sie ist dabei frei, welchen der beiden in der Schweiz zugelassenen Impfstoffe sie im Rahmen des kantonalen Impfprogramms verimpft. Es gilt zu beachten, dass eine begonnene Impfung mit demselben Impfstoff zu komplettieren ist, da die Immunisierung bei einem Impfstoffwechsel innerhalb der notwendigen drei Impfdosen nicht garantiert ist.

Als Programmträger fungieren der Kanton, die kantonalen und gemeindlichen Schulen sowie die Ärzteschaft. Soweit nötig sind die betroffenen Stellen mittels Absprache und Schreiben in das Impfprogramm eingebunden.

7. Datenerhebung, Abrechnung, Informations- und Finanzflüsse¹

Die Daten werden mittels Excel-Tabelle erhoben. Es kommt somit ein Abrechnungssystem mit Excel-Rückforderungsbeleg zum Tragen, das die geforderte Kontrolle der Vollständigkeit der Impfung ermöglicht. Der Impfstoff wird der Ärzteschaft vom Kanton kostenlos zur Verfügung gestellt, die Ärzteschaft stellt dem Kanton Rechnung für den eigentlichen Impfstoff. Gestützt auf den Excel-Rückforderungsbeleg stellt der Kanton santésuisse bzw. den Krankenversicherern Rechnung für Impfstoff und Impfstoff entsprechend dem ergänzten Vertrag zwischen GDK und santésuisse. Die Kosten für das Informationsmaterial, die Administration, die Datenerhebung sowie die Impfstoffverluste gehen zu Lasten des Kantons. Der Datenschutzbeauftragte des Kantons wurde über das kantonale Impfprogramm in Kenntnis gesetzt und hat keine Einwände.

Schema Datenerhebung, Abrechnung, Informations- und Finanzflüsse



¹ Änderungen vom 07.11.2008 und gemäss Beschluss der Gesundheitsdirektion vom 24.11.2008